

# ZH\_OBERGERICHT RT190089 vom 12. Juli 2019

ZH Obergericht, 2019-07-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT190089](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190089)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT190089 du 12 juillet 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT RT190089 del 12 luglio 2019

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 17. Juni 2019 erteilte das Bezirksgericht Meilen (Vorinstanz) dem Gesuchsteller in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Küsnacht-Zollikon-Zumikon (Zahlungsbefehl vom 29. März 2019) – gestützt auf eine Schuldanerkennung vom 4. Januar 2019 – provisorische Rechtsöffnung für Fr. 14'034.05 und die Betreuungskosten sowie für Kosten und Entschädigung gemäss dieser Entscheidung (Urk. 22 = Urk. 25). b) Hiergegen erhob die Gesuchsgegnerin am 28. Juni 2019 fristgerecht Beschwerde und stellte die Beschwerdeanträge (Urk. 24 S. 2): "1. In Aufhebung des angefochtenen Urteils sei das Rechtsöffnungsbegehren des Beschwerdegegners in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Küsnacht-Zollikon-Zumikon, Zahlungsbefehl vom 29.03.2019 vollumfänglich abzuweisen;

### E. 2

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde konkret dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll; was nicht in dieser Weise beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. b) Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, der Gesuchsteller stütze sich auf eine von der damaligen Vertreterin der Gesuchsgegnerin unterzeichnete Schuldanerkennung vom 4. Januar 2019, aus welcher ersichtlich sei, dass die Gesuchsgegnerin demnächst Fr. 22'610.-- überweisen werde. Diese bilde grundsätzlich einen provisorischen Rechtsöffnungstitel. Fr. 8'575.95 seien von der Ge-

- 3 - suchsgegnerin bereits bezahlt worden, sodass eine Forderung von Fr. 14'034.05 verbleibe (Urk. 25 Erw. 2). Die Gesuchsgegnerin wende ein, dass die damalige Vertreterin keine Schuld anerkannt und sich nicht zu einer Zahlung verpflichtet habe; sie habe bloss eine Absicht geäussert. Jedoch sei dem nicht zu folgen, denn es sei die zeitnahe Überweisung von Fr. 22'610.-- versprochen worden und aus der Schuldanerkennung würden sowohl die Höhe der Forderung, der Schuldner sowie der Gläubiger eindeutig hervorgehen, womit diese einen provisorischen Rechtsöffnungstitel bilde (Urk. 25 Erw. 3.1). Die Gesuchsgegnerin wende weiter ein, dass am 28. März 2019 per E-Mail eine Vereinbarung zustande gekommen sei, welche die Schuldanerkennung aufgehoben habe; die Schriftform habe bloss Beweissicherungszwecken gedient. Jedoch spreche die eingereichte Korrespondenz dafür, dass sich die Parteien ohne Unterschrift der neu aufgesetzten Vereinbarung nicht hätten binden wollen; auch die mehrfache Versendung von Vereinbarungsentwürfen per E-Mail deute darauf hin, dass die Parteien vor einer Unterzeichnung nicht hätten gebunden sein wollen. Und auch das Vorbringen der Gesuchsgegnerin, wonach die Schriftform bloss Beweissicherungszwecken habe dienen

sollen, überzeuge nicht, da die per E-Mail geführten Verhandlungen bereits in beweistauglicher Form vorliegen würden. Die Gesuchsgegnerin habe damit keine die Schuldanererkennung entkräftende Einwendungen glaubhaft machen können (Urk. 25 Er. 3.1 bis 3.4). c) Die Gesuchsgegnerin bestreitet in der Beschwerde, dass das Schreiben ihrer damaligen Rechtsvertretung vom 4. Januar 2019 einen provisorischen Rechtsöffnungstitel darstelle. Sie macht dazu im Wesentlichen geltend, entgegen der Vorinstanz habe ihre damalige Vertretung keine Zahlung versprochen, sondern bloss eine Absicht geäußert; die Leistungspflicht werde gar nicht thematisiert (Urk. 24 S. 7). Diese Beschwerdevorbringen sind unbegründet. Die Parteien schlossen am 16. Mai 2017 eine Vereinbarung betreffend Auflösung des zwischen ihnen bestehenden Arbeitsverhältnisses per 31. August 2017 ab (Urk. 4/3). Darin verpflichtete sich der Gesuchsteller (u.a.), der Gesuchsgegnerin weiterhin Fr. 2'480.-- pro Monat zu bezahlen (Urk. 4/3 Ziff. 2), dies bis zur Zusprechung einer IV-Rente für die

- 4 - Gesuchsgegnerin (Urk. 4/3 Ziff. 5). Der Gesuchsgegnerin wurde mit Vorbescheid vom 17. September 2018 eine volle IV-Rente ab 1. November 2017 in Aussicht gestellt (Urk. 4/4). Mit Schreiben vom 2. November 2018 forderte der Gesuchsteller von der Gesuchsgegnerin unrechtmässig bezogenen Lohn von Fr. 24'800.-- zurück (Urk. 4/5). Mit Schreiben vom 8. November 2018 teilte die damalige Rechtsvertretung der Gesuchsgegnerin mit, sie schulde nur den Differenzbetrag zwischen den Zahlungen des Gesuchstellers und den Zahlungen der IV; es liege jedoch erst ein IV-Vorbescheid vor, bei Erhalt des IV-Entscheides werde der Gesuchsteller sofort informiert (Urk. 4/7). Mit Verfügung vom 3. Dezember 2018 wurde der Gesuchstellerin eine volle IV-Rente (inkl. IV-Kinderrente) von Fr. 2'261.-- pro Monat ab 1. November 2017 zugesprochen (Urk. 4/9). Mit Schreiben vom

#### **E. 4**

Januar 2019 hätte aufheben (oder abändern) können. e) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet; sie ist demgemäss abzuweisen. 3. a) Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren beträgt Fr. 14'034.05. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.